

GASTBEITRAG

Vergleiche vermehrt ohne Eigenbeitrag des Vorstands

Börsen-Zeitung, 24.9.2020
Lange Zeit galt es als selbstverständlich, dass Vorstandsmitglieder bei Haftungsvergleichen mit ihrer Gesellschaft neben einer Entschädigungsleistung durch den D&O-Versicherer einen finanziellen Eigenbeitrag erbringen, um einen der Gesellschaft entstandenen Vermögensschaden auszugleichen. So beteiligten sich etwa im Jahr 2010 die Vorstandsmitglieder der Siemens AG in Millionenhöhe an dem der Gesellschaft durch die damalige Korruptionsaffäre entstandenen Schaden. Gleiches gilt für die Vorstandsmitglieder der MAN SE bei den mit der Gesellschaft im Jahr 2014 geschlossenen Haftungsvergleichen im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen durch Tochtergesellschaften in Osteuropa.

Die Liste solcher Fälle ist lang, wiewohl die individuellen finanziellen Belastungen in Abhängigkeit von der Schwere der Pflichtverletzung, dem verursachten Schaden und der persönlichen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds höchst unterschiedlich sind.

Rheinmetall und Bilfinger

Aufhorchen lassen vor diesem Hintergrund zwei aktuelle Haftungsfälle, die innerhalb eines Jahres jeweils durch Vergleich ohne finanzielle Eigenbeiträge der betroffenen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung der Aktionäre beigelegt wurden. Im März 2019 schloss zunächst der Rüstungshersteller Rheinmetall einen kombinierten Haftungs- und Deckungsvergleich mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie mehreren D&O-Versicherern, der Entschädigungsleistungen der Versicherer, nicht aber auch der Vorstandsmitglieder selbst regelte. Kaum ein Jahr später tat es ihm der Industriedienstleister Bilfinger gleich. In dem einen wie auch in dem anderen Fall wurden den in Anspruch genommenen ehemaligen Vorstandsmitgliedern Organisationspflichtverletzungen im Bereich des Compliance-Managements der Gesellschaft vorgeworfen.

Dass es in beiden Fällen zu keiner finanziellen Eigenbeteiligung der ehemaligen Vorstandsmitglieder kam, mag angesichts des seit 2009 aktienrechtlich zwingend vorgeschriebenen Selbstbehalts für Vor-

standsmitglieder zunächst überraschen. Allerdings verpflichtet das Aktienrecht Gesellschaften unmittelbar nur, für den Fall des Abschlusses einer D&O-Versicherung einen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.

Von Juristen sehr unterschiedlich beurteilt wird dabei die Frage, ob es Gesellschaften aufgrund dieser Regelung auch untersagt ist, im Schadensfall nachträglich an Vergleichsvereinbarungen mitzuwirken, durch die Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise davon befreit werden, ihren Selbstbehalt zu erbringen. Für ein solches Verbot wird meist angeführt, dass die mit dem gesetzlichen Selbstbehalt bezweckte Steuerung des Verhaltens von Vorstandsmitgliedern verfehlt würde, wenn die Vergleichssumme in voller Höhe durch den Versicherer aufgebracht würde.

Präventionswirkung

Bei Lichte betrachtet darf aber generell bezweifelt werden, dass entsprechend ausgestaltete Vergleiche dem Präventionszweck der gesetzlichen Regelung zuwiderliegen. Dies schon deshalb, da es unbestritten zulässig und in der Praxis – jedenfalls bei größeren Gesellschaften – auch üblich ist, dass Vorstandsmitglieder ihren gesetzlich verordneten Selbstbehalt auf eigene Rechnung versichern. In diesem Fall aber läuft die gewünschte Präventionswirkung der Selbstbehaltsregelung sogar von vornherein leer. Warum dann aber im Vergleichsfall etwas anderes gelten sollte, in dem das Vorstandsmitglied von vornherein das zusätzliche Risiko trägt, dass es im Schadensfall nicht zu einem Vergleich, sondern zu einer gerichtlichen Entscheidung über die behaupteten Ansprüche kommt, erschließt sich nicht.

Hinzu kommt, dass im Vergleichsfall niemals abschließend feststehen und auch nicht gerichtlich festgestellt wird, dass tatsächlich ein pflichtwidriges, haftungsbegründendes Verhalten vorliegt. Vielmehr werden Vergleiche typischerweise ohne Präjudiz zur Sach- und Rechtslage sowie unter Aufrechterhaltung der gegenläufigen Standpunkte geschlossen.

Warum dann aber allein auf der Grundlage der Behauptungen und Rechtsansichten der Gesellschaft als Anspruchstellerin der Pflichtselbstbehalt der Vorstandsmitglieder ausgelöst werden sollte, erscheint kaum verständlich. Ungeachtet dieser Erwägungen hat nicht zuletzt die bestehende rechtliche Unsicherheit in dieser Frage lange Zeit dazu geführt, dass Haftungsvergleiche ohne finanzielle Eigenbeiträge von Vorstandsmitgliedern nur sehr selten vorkamen. Etwaige rechtliche Bedenken lassen sich indes dann mit guter Begründung hintanstellen, wenn die betroffenen Vorstandsmitglieder bei einem an dem Vergleich beteiligten D&O-Versicherer – im Regelfall ist dies der Grundversicherer – zugleich Selbstbehaltsversicherungen unterhalten. Damit ist das persönliche Vermögen der Vorstandsmitglieder dem Selbstbehaltsrisiko nicht nur von vornherein entzogen. Vielmehr kann der durch den Versicherer in den Vergleich eingebrachte Entschädigungsbetrag ohne Weiteres auch als Zahlung auf die Selbstbehaltspolice verstanden werden, zumal eine Aufteilung und Allokation dieses Betrags in entsprechenden Vergleichsvereinbarungen im Normalfall nicht erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Funktionsweise des Selbstbehalts ist den aktienrechtlichen Anforderungen damit unzweifelhaft Rechnung getragen. Denn durch den Selbstbehalt kommt es nicht etwa zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung, sondern bei gleichbleibendem Erstattungsumfang lediglich zu einem Schuldnerwechsel in Höhe des Selbstbehalts. Jedenfalls dann, wenn der von der Gesellschaft geltend gemachte Vermögensschaden die unter dem Versicherungsvertrag zur Verfügung stehende Deckungssumme nicht übersteigt, lässt sich in diesen Fällen ein Haftungsvergleich auch ohne finanziellen Eigenbeitrag der betroffenen Vorstandsmitglieder oftmals sehr gut begründen.

Aufsichtsrat außen vor

Bei einem Vergleich über Haftungsansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder stellt sich die Situation bereits im Ausgangspunkt anders dar, da das Aktienrecht einen obligatorischen Selbstbehalt für Aufsichtsräte nicht kennt. Bis zum März 2020

sah lediglich der Corporate Governance Kodex eine der aktienrechtlichen Regelung entsprechende Empfehlung für Aufsichtsratsmitglieder

vor, die jedoch mit Inkrafttreten der Kodex-Neufassung entfallen ist.
.....
Carsten A. Paul, Partner der Kanzlei

LMPS Rechtsanwälte in Düsseldorf und Daniel Meyer, Partner der Kanzlei LMPS Rechtsanwälte in Düsseldorf